

# Statuten

Im SGV Schweizer Grafiker Verband schliessen sich besonders qualifizierte Berufsleute zusammen, die ein Interesse an der Wahrung und Förderung der Qualität des Berufs haben.

(Auszug aus dem SGV Leitbild)

## 1. Grundsätzliches

### 1.1 Form

Der Schweizer Grafiker Verband (SGV) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### 1.2 Stellung

Er ist politisch und ideologisch unabhängig und neutral.

### 1.3 Geltungsbereich

Die Bedeutung und Tätigkeit des SGV erstreckt sich auf die gesamte Schweiz.

### 1.4 Sitz

Sitz des SGV ist Zürich.

### 1.5 Dauer

Die Dauer des SGV ist unbestimmt.

## 2. Zweck und Aufgaben

### 2.1 Zweck

Der SGV bezweckt die Vereinigung von Berufsleuten, die ein besonderes Interesse an der Wahrung und Förderung der Qualität des Grafikberufes haben. Der SGV bemüht sich um die Klärung dessen gesellschaftlicher Funktionen und übt diese aktiv aus. Der SGV will zusammen mit seinen Mitgliedern

- die Bedeutung der Visuellen Kommunikation in unserer Gesellschaft abklären, bewusstmachen und fördern
- eine Leitbildfunktion zur Sicherung und Erweiterung der beruflichen Kompetenz der Grafikerinnen und Grafiker, insbesondere bezüglich der Ausbildung und Förderung des Nachwuchses, übernehmen.

### 2.2 Die Aufgaben

Zur Erreichung seines Zweckes übernimmt der SGV folgende Aufgaben:

- Der SGV definiert und grenzt das Berufsbild der Grafikerinnen

und Grafiker ständig so ab, dass ihnen ein bedeutender und glaubwürdiger Standort in der Visuellen Kommunikation zukommt.

- Der SGV erarbeitet für seine Mitglieder Richtlinien, die das Verwirklichen dieses Berufsbildes ermöglichen.
- Der SGV macht dieses Berufsbild in der Öffentlichkeit, in der Wirtschaft und bei den Behörden bewusst.
- Der SGV schafft den Kontakt zu anderen Berufen der Visuellen Kommunikation zum Zweck einer besseren Zusammenarbeit.
- Der SGV fördert den Dialog mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Berufe und Disziplinen.
- Der SGV schafft Voraussetzungen zum Austausch von Erfahrungen und Informationen zur professionellen, geistigen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung seiner Mitglieder.
- Der SGV bemüht sich, technologische Entwicklungen im Zusammenhang mit der visuellen Kommunikation für den Beruf nutzbar zu machen.
- Der SGV will bei der Ausbildungskonzeption, Ausbildung, Bewertung und Prüfung des beruflichen Nachwuchses mitbestimmen, mitarbeiten und Mitverantwortung tragen.
- Der SGV will für die Verbesserung der Weiterbildungsmöglichkeiten fähiger Grafikerinnen und Grafiker aktiv werden.
- Der SGV pflegt zur Lösung gemeinsamer Anliegen den Kontakt mit Verbänden, Interessengemeinschaften und Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene.
- Der SGV will Mitglieder zur Durchsetzung seiner Interessen in kommunale, kantonale und nationale Kommissionen delegieren.
- Der SGV organisiert Wettbewerbe für öffentliche Institutionen und die Wirtschaft und führt diese auch durch.

## 3. Die Mitgliedschaft

Der SGV besteht aus Aktiv- und Freimitgliedern.

### 3.1 Die Aktivmitglieder

#### 3.1.1 Aufnahmebedingungen

- Aktivmitglied kann jede Grafikerin, jeder Grafiker werden, die oder der
- a) über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt. Ausnahmen können gemacht werden, wenn sich jemand durch hervorragende Leistungen in der Visuellen Kommunikation auszeichnet
  - b) im Bereich der Visuellen Kommunikation beispielhafte und qualifizierte Leistungen erbracht hat
  - c) sich über eine persönliche, kreative Berufsausübung von mindestens fünf Jahren, wovon die letzten zwei selbstständig oder in leitender Funktion, oder über eine entsprechende Lehrtätigkeit im Bereich der Visuellen Kommunikation ausweisen kann
  - d) sich verpflichtet, bei der Erfüllung der Aufgaben des SGV aktiv mitzuwirken und an den Mitgliederversammlungen regelmässig teilzunehmen
  - e) sich verpflichtet, die im SGV erarbeiteten Richtlinien anzuwenden
  - f) in der Schweiz lebt und tätig ist
  - g) seine Tätigkeit kollegial ausübt und als integer gilt.

#### 3.1.2 Aufnahmeverfahren

Wer die Aufnahmebedingungen gemäss vorstehend Ziff. 3.1.1 erfüllt, kann sich um die Aktivmitgliedschaft im SGV bewerben.

- Der Bewerbung sind Arbeitsproben, ein Kurzportrait und Unterlagen, die die Aufnahmebedingungen gemäss Ziff. 3.1.1 belegen, beizulegen.
- Die Aufnahmekommission ent-

scheidet mit 2/3 Mehrheit über die Aufnahme neuer Mitglieder und stellt diese sowie deren Arbeiten der nächsten Mitgliederversammlung vor.

- Gegen die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann jedes Mitglied innert 30 Tagen schriftlich an den für die Kommissionen zuständigen Vorstand des SGV rekurrieren.
- Über den Rekurs entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, die mindestens 30 Tage nach Eingang des Rekurses stattfindet, mit 2/3 Mehrheit.

### 3.2 Freimitglieder

Mitglieder, die nicht mehr aktiv im Beruf stehen, können von jedem Mitglied zum Freimitglied vorgeschlagen und durch die Generalversammlung dazu gewählt werden, sofern sie bereit sind, weiterhin aktiv mitzuwirken.

Mitglieder, die das 65. Altersjahr erreichen, werden automatisch Freimitglieder.

### 3.3 Juniormitglieder

Grafikerinnen und Grafiker, die ihre Ausbildung abgeschlossen haben und durch hervorragende Arbeiten auffallen, jedoch noch nicht über eine fünfjährige Berufserfahrung verfügen, können Juniormitglied werden, sofern sie bereit sind, aktiv im SGV mitzuwirken.

Juniormitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.

Die Juniormitgliedschaft ist auf maximal 2 Jahre beschränkt. Juniormitglieder werden spätestens nach 2 Jahren aufgefordert, sich für die Aktivmitgliedschaft zu bewerben.

### 3.4 Ende der Mitgliedschaft

#### 3.4.1 Beendigungsgründe

Die Mitgliedschaft erlischt:

- vorübergehend durch die Reise ins Ausland
- durch den Tod des Mitgliedes
- durch Aufgabe des Berufs, sofern

das Mitglied nicht zum Freimitglied ernannt wird

- durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten auf Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten
- durch Ausschluss

#### 3.4.2 Ausschlussverfahren

Gegen ein Mitglied, das trotz Mahnung durch den Vorstand oder die Aufnahmekommission die Grundsätze des SGV ernsthaft verletzt, dem Sinn dieser Statuten nicht nachlebt oder die Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt, kann jedes Mitglied an die Aufnahmekommission einen begründeten Ausschlussantrag stellen.

Diese entscheidet mit einfachem Mehr darüber, ob der Antrag der Generalversammlung unterbreitet wird oder nicht.

Nur die Aufnahmekommission kann der Generalversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen. Der Antrag muss begründet werden.

## 4. Die Organe des SGV

Die Organe des SGV sind

- die Generalversammlung
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Kommissionen
- die Kontrollstelle

### 4.1 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des SGV.

Sie findet jährlich einmal statt, in der Regel am letzten Freitag des Kalendermonats Oktober am Nachmittag und ist für alle Mitglieder obligatorisch.

Entschuldigungen sind schriftlich 10 Tage vor der Versammlung an die Geschäftsstelle zu richten.

#### 4.1.1 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz der Generalversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes, im Verhinderungsfalle ein vom Präsidium bestimmtes Vorstandsmitglied. Ueber die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der oder dem Vorsitzenden und der oder dem Protokollierenden zu unterzeichnen ist.

#### 4.1.2 Zuständigkeiten und Aufgaben

Die Generalversammlung hat folgende Zuständigkeiten und Aufgaben:

- Wahl aller Organe des SGV durch einfache Mehrheit
  - Wahl der vorgeschlagenen Freimitglieder durch einfache Mehrheit
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichts, der Jahresrechnung, Kenntnisnahme des Revisorenberichts und Entlastung des Vorstands und der Geschäftsleitung durch einfache Mehrheit
- Genehmigung der Zielsetzungen und des Jahresprogramms durch 2/3 Mehrheit
- Genehmigung des Jahresbudgets und allfälliger ausserordentlicher Mitgliederbeiträge durch 2/3 Mehrheit
- Beschlussfassung über Anträge der Aufnahmekommission betreffend Mitgliederausschluss durch 2/3 Mehrheit
- Beschlussfassung betreffend Aenderung der Statuten durch 2/3 Mehrheit
- Beschlussfassung betreffend Auflösung des Verbands durch 2/3 Mehrheit aller Mitglieder
- Beschlussfassung über alle anderen Anträge durch einfache Mehrheit

#### 4.1.3 Abstimmungsmodus

Die statutenkonform einberufene Generalversammlung ist unter allen Umständen beschlussfähig. Die Mehrheit bezieht sich auf die abge-

gebenen Stimmen, ausgenommen die Auflösung des Verbands, welche der Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder bedarf. Der oder die Vorsitzende hat den Stichentscheid.

#### 4.1.4 Wahlmodus

Die Wahlen erfolgen in der Regel geheim. Sind mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten für ein Amt vorgeschlagen und erreicht im ersten Wahlgang niemand die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die Person, die am wenigsten Stimmen erreichte, nicht mehr wahlberechtigt ist.

#### 4.1.5 Einladung

Die formelle Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 4 Wochen vor dem angesetzten Termin durch persönliche Einladung mit Traktandenliste an die Mitglieder zu erfolgen.

#### 4.1.6 Anträge

Anträge kann jedes Mitglied einbringen. Diese müssen jeweils acht Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

#### 4.1.7 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann zur Behandlung dringlicher Geschäfte durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 1/5 aller Mitglieder unter Angabe des Grundes einberufen werden. Die Bestimmungen über die ordentliche Generalversammlung finden entsprechend Anwendung.

#### 4.2 Die Mitgliederversammlung

Sie findet in der Regel am letzten Freitag des Kalendermonats Mai am Nachmittag statt. Die Teilnahme ist für alle Mitglieder obligatorisch. Entschuldigungen sind schriftlich 10 Tage vor der Versammlung an die Geschäftsstelle zu richten.

#### 4.2.1 Vorsitz und Protokoll

Vorsitz hat die Präsidentin oder der Präsident oder im Verhinderungsfalle ein vom Präsidium bestimmtes Vorstandsmitglied. Von den Beschlüssen ist ein Protokoll zu führen, das von der oder dem Vorsitzenden und der oder dem Protokollierenden zu unterzeichnen ist.

#### 4.2.2 Zweck

Die Mitgliederversammlung hat neben dem gesellschaftlichen Zusammensein den Zweck, die Arbeit der einzelnen Mitglieder, insbesondere neuaufgenommener Mitglieder, den anderen Mitgliedern bekannt zu machen und lässt Raum für die Darstellung anderer Disziplinen. Sie dient zur Information aus den Vorstands- und Kommissionsaktivitäten.

#### 4.2.3 Zuständigkeiten und Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende Zuständigkeiten und Aufgaben:

- Beschlussfassung über Arbeitsergebnisse der Kommissionen durch einfaches Mehr
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder zu Geschäften, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, durch einfaches Mehr
- Beschlussfassung über eingereichte Rekurse gegen die Aufnahme eines neuen Mitgliedes durch 2/3 Mehrheit.

#### 4.2.4 Abstimmungsmodus

Die Mitgliederversammlung ist unter allen Umständen beschlussfähig. Die Mehrheit bezieht sich auf die abgegebenen Stimmen. Die oder der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

#### 4.2.5 Anträge

Anträge einzelner Mitglieder können nur über den Vorstand und mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

#### 4.2.6 Einladung und Ort

Zur Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich erinnert werden. Der Ort für die nächste Mitgliederversammlung wird als Vorschlag vom Vorstand eingebracht. Dabei wird auf die Ortsansässigkeit der Mitglieder angemessen Rücksicht genommen.

### 4.3 Der Vorstand

#### 4.3.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern und fakultativ einem Juniormitglied als Beisitzende oder Beisitzer ohne Stimmrecht. Aus seinen Mitgliedern wird das Präsidium bestimmt. Vorstand und Präsidium werden von der GV gewählt. Die Ressortverteilung wird vom Vorstand bestimmt.

#### 4.3.2 Wahl

Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Als Jahresperiode gilt die Zeit von einer ordentlichen bis zur nächsten Generalversammlung. Um die Kontinuität des Verbandes zu sichern, soll die Hälfte der Mitglieder im Amt bleiben. Der amtierende Vorstand schlägt der Generalversammlung Namen für die Ersatzwahlen vor.

Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar. Eine Wahl kann nur mit wichtigem Grund ausgeschlossen werden.

#### 4.3.3 Einberufung, Vorsitz, Abstimmungsmodus

Der Vorstand trifft sich, so oft es die Geschäfte nötig machen. Die Präsidentin oder der Präsident hat den Vorsitz oder nennt eine Vertretung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist. Die Präsidentin oder der Präsident hat den Stichentscheid.

**4.3.4 Zuständigkeiten und Aufgaben**  
Der Vorstand beaufsichtigt die Geschäfte des SGV und vertritt den SGV nach aussen.

Er erarbeitet zuhanden der Generalversammlung die Ziele des SGV auf der Grundlage dieser Statuten. Der SGV wird rechtsgültig durch die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Der Vorstand verantwortet folgende Geschäfte:

1. Die Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Generalversammlung und der Mitgliederversammlung:
  - Vorbereitung der Wahlen für alle Organe
  - Ausarbeitung des Jahresberichts
  - Erhellung der Jahresrechnung
  - Ausarbeitung des Jahresprogramms
  - Erstellung des Jahresbudgets
  - Vorschlag für den Mitgliederbeitrag
  - Vorbereitung eigener oder von Mitgliedern oder Kommissionen eingebrachter Anträge
  - die Einberufung der General- und Mitgliederversammlung
2. Die Umsetzung der Beschlüsse der GV und der Mitgliederversammlung
3. Die Errichtung der Geschäftsstelle und die Bestimmung der Geschäftsführung
4. Die Ueberwachung und Koordination der gewählten Kommissionen
5. Die langfristige Planung der Verbandsaktivitäten
6. Die Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen wurden

Der Vorstand kann jederzeit und selbständig Mitglieder zur Mitarbeit an seinen Aufgaben auffordern. Der Vorstand hat die Kompetenz, SGV Mitgliedern und dem Vorstand Reise- und Übernachtungsspesen, die in Wahrnehmung der Interessen des SGV entstanden, aus der Verbandskasse zu vergüten.

## 4.4 Die Geschäftsstelle

**4.4.1 Zusammensetzung**  
Die Geschäftsstelle besteht aus der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer. Sie oder er untersteht der Aufsicht des Vorstands.

### 4.4.2 Kompetenzen

Die Geschäftsstelle vertritt den SGV nach innen und nach aussen. Die Geschäftsführung kann als Mitglied einer Kommission eingebunden werden. Sie ist nicht als Mitglied des Vorstands wählbar.

### 4.4.3 Aufgaben

Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören neben dem Führen des Sekretariats das Vorbereiten der Geschäfte zuhanden der Generalversammlung, der Mitgliederversammlung, der Kommissionen und des Vorstandes sowie die operative Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung, der Mitglieder-versammlung und des Vorstandes.

## 4.5 Die Kommissionen

### 4.5.1 Bildung

Zur Lösung besonderer Probleme und für die Betreuung langfristiger Aufgaben kann durch Antrag an die Mitgliederversammlung eine Kommission gebildet werden. Der zuständige Vorstand bildet die Kommission und bestimmt deren Vorsitz. Die Mitgliederversammlung wählt diese Kommission geschlossen mit einfachem Mehr.

Durch Kommissionsbeschluss und Zustimmung des Kommissionsvorstandes kann eine Kommission durch verbandsexterne Fachexperten jederzeit erweitert werden. Diese erhalten innerhalb dieser Kommission die gleichen Rechte wie die übrigen Kommissionsmitglieder.

Ein Mitglied kann in mehrere Kommissionen gewählt werden, jedoch nur einer vorsitzen.

### 4.5.2 Führung

Jede Kommission untersteht dem zuständigen Vorstandsmitglied. Der Vorstand bestimmt die Zielsetzungen und Kompetenzen der Kommissionsarbeit, auch dann, wenn deren Ausarbeitung an die Kommission delegiert wurde.

Über Anträge der Kommissionen und Ergebnisse derer Arbeiten beschliesst die Mitgliederversammlung, sofern dadurch keine der Generalversammlung vorbehaltenen Geschäfte berührt sind.

## 4.6 Die Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes eine Kontrollstelle jeweils für zwei Jahre. Die Kontrollstelle kann auch eine juristische Person sein.

Sie überprüft die Jahresrechnung und alle übrigen Abrechnungen des SGV. Die Kontrollstelle unterbreitet der Generalversammlung einen Bericht. Jedes Mitglied hat das Recht, die Bücher einzusehen.

## 5. Finanzielle Mittel

### 5.1 Einkünfte

Die Einkünfte des SGV setzen sich aus den ordentlichen und allfällig ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, den Vermögenserträgen und den Beiträgen aus Verbandsleistungen zusammen.

### 5.2 Ordentlicher Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag für Aktiv- und Juniormitglieder wird jährlich von der Generalversammlung als Teil des Budgets festgelegt. Der Betrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres geschuldet. Für Neumitglieder wird im ersten Jahr der Jahresbeitrag pro rata ab Aufnahmedatum erhoben.

### 5.3 Ausserordentlicher Mitgliederbeitrag

Ein allfälliger ausserordentlicher Mitgliederbeitrag dient der Finanzierung des geplanten Jahresprogrammes, soweit dieses nicht aus den übrigen Verbandserträgen finanziert werden kann. Er ist auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit zu genehmigen und sogleich nach Erhalt der Rechnung fällig.

### 5.4 Haftung

Jedes Mitglied haftet bis zur Höhe seines Mitgliederbeitrages. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbandsschulden darüber hinaus ist ausgeschlossen.

### 5.5 Vermögen

Eventuelle Überschüsse der Jahresrechnung bilden das Vermögen des SGV. Die Verwendung der Vermögenssubstanz fällt in die Zuständigkeit der Generalversammlung. Sie entscheidet darüber mit einfachem Mehr.

## 6. Schlussbestimmungen

### 6.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr endet mit dem 30. Juni.

### 6.2 Sprachfassungen

Für die Auslegung unklarer Statutenbestimmungen in anderen Sprachen ist der deutsche Text bestimmend.

### 6.4 Statutenänderungen

Diese Statuten können jederzeit durch einen ordentlichen Antrag und die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen an einer Generalversammlung geändert werden.

### 6.5 Auflösung

Eine Auflösung des SGV kann nur durch eine 2/3 Mehrheit aller Mitglieder erfolgen. Die Liquidation erfolgt dann durch den amtierenden Vorstand.

Die Generalversammlung, welche die Auflösung beschliesst, hat durch einfaches Mehr auch über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses zu beschliessen.

Die Statuten wurden an der Gründungs-Generalversammlung auf der Rigi-Kulm am 22.1.1983 angenommen. Sie wurden überarbeitet und ergänzt an der Generalversammlung in Solothurn am 20.4.1985, an der GV vom 26.10.1990 in Biel, an der GV vom 30.10.1992 in Luzern, an der GV vom 28.10.1994 in Lugano und an der GV vom 2. November 2018 in Zürich.